

Ist die gesplittete Abwassergebühr notwendig?

Fachbeitrag aus:
Kommunale Steuerzeitschrift Heft 1/2003 S. 5ff.
von:

Willi Hennebrüder
Liebigstr. 92 a, 32657 Lemgo
E-Mail: hennebrueder@t-online.de

Landesarbeitskreis Wasser im BUND NRW



**Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.**

Landesarbeitskreis Wasser

Der BUND in NRW setzt sich seit Jahren für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ein. Die Auffassung des BUND zur Notwendigkeit des Gebührensplittings wird auch durch Gerichtsurteile in Hessen, NRW, Saarland und Schleswig-Holstein bestätigt. Parteien, Bürgerinnen und Bürger bittet der BUND um Unterstützung, weil die Gesplittete Abwassergebühr ein wichtiger Schritt ist hin zu einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung. Eine Möglichkeit bietet der Widerspruch gegen Abwassergebührenbescheide, bei denen die Gebühren allein auf Basis des Trinkwasserverbrauchs berechnet werden. Eine Kopie des Aachener Gerichtsurteils zur Notwendigkeit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, ein Musterwiderspruch sowie ein Kurzinfo zum Gebührensplitting kann für 3,30 € (inkl. Info Regenwassernutzung 5,50 €) in Briefmarken beim BUND LAK Wasser, Liebigstr. 92a, 32657 Lemgo bestellt werden. Daneben bietet der BUND zum Thema gesplittete Abwassergebühren einen eigenen Rundbrief an. Die Zusendung erfolgt per Email. Dabei gibt es Argumentationshilfen und eine Vielzahl von Informationen, Auswertungen zu Umstellungen, Berichte über Gerichtsentscheidungen usw. Anforderungen bitte an: hennebrueder@t-online.de senden.

Eine umfassende Information zum Thema bietet der nachfolgende Fachbeitrag.
(Zur Verminderung des Dateiumfangs erfolgte ein Übertrag mit OCR-Software unter Einfügung der Originaltabellen)

Kommunale Steuer-Zeitschrift

Zeitschrift für das gesamte Gemeindeabgabewesen

HEFT 1

JANUAR 2003

52. JAHRGANG

Ist die gesplittete Abwassergebühr notwendig?

— Eine ökonomische, ökologische und rechtliche Bewertung —

Von Willi Hennebrüder, Lemgo

Teil I — Die Abwassergebühr auf Basis des Frischwasserverbrauchs

Das Thema Abwassergebühr beschäftigt auch angesichts der Hochwasserkatastrophe viele Kommunen. Die Frage nach der Gebührengerechtigkeit und ökonomische und ökologische Aspekte sind in der Diskussion. Mit zwei Beiträgen zum Thema soll der Diskussionsstand aufgezeigt werden.

Für die Abwassergebühren werden derzeit zwei verschiedene Berechnungsmaßstäbe verwandt, die beide als Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzusehen sind. Wirklichkeitsmaßstäbe sind nicht möglich, da neben der genau eingeleiteten Abwassermenge auch noch der Verschmutzungsgrad ermittelt werden müsste. Der nach Auffassung des Verfassers einzig sinnvolle Maßstab ist der „gesplittete Gebührenmaßstab“, bei dem die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung nach dem Trinkwasserverbrauch berechnet

werden und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach der versiegelten Fläche mit Kanalanschluss. Dieser Maßstab kommt der Wirklichkeit am nächsten und trägt zur Gebührengerechtigkeit bei. Auch ist die Akzeptanz bei den Bürgern entsprechend hoch, weil dieser Maßstab nachvollziehbar ist. Von daher stellt sich die Frage, wenn Benutzungsgebühren nur nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben erhoben werden können, ob dann die Gemeinden nicht verpflichtet sind, unter mehreren sich anbietenden Ersatzmaßstäben denjenigen zu wählen, der im Vergleich zu den anderen der Wirklichkeit ersichtlich näher kommt.

Die zum gesplitteten Gebührenmaßstab noch akzeptierte Alternative ist der sogenannte Einheits- bzw. Frischwassermaßstab. Bei diesem Maßstab werden die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zusammengefasst und nach dem Trinkwasserverbrauch auf die Verbraucher umgelegt. Dieser Maßstab ist rechtlich umstritten, wie verschiedene Urteile von Gerichten zur Berechnung auf Basis der Einheitsgebühr in den Kommunen Arnsberg, Darmstadt, Gangelt und Kirkel belegen. Allerdings gibt es auch gegenteilige Gerichtsurteile, wie sie das Düsseldorfer Verwaltungsgericht für Haan und Schwalmthal gefällt hat. Auf völliges Unverständnis stößt dabei die Annahme des Gerichts, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers und der Menge des verbrauchten Trinkwassers besteht, wenn eine homogene Wasserverbrauchs- und Siedlungsstruktur gegeben ist. Dabei nehmen die Gerichte wohl an, dass bei zunehmender oder abnehmender Bewohnerzahl in einem Haus sich der Trinkwasserverbrauch nicht wesentlich verändert, weil die versiegelte Fläche im Normalfall ja unverändert bleibt. Diese vom OVG Münster 1984 entwickelte Rechtsprechung beruht nicht etwa auf Untersuchungen oder Fakten, sondern sie ist eine rein hypothetische Annahme, die in keinem der bisher durchgeführten Gerichtsverfahren bewiesen werden konnte.

Da diese Annahme für die Gerichtsentscheidungen von zentraler Bedeutung ist, soll aufgezeigt werden, dass die These nicht der Wirklichkeit entspricht und der darauf basierende Berechnungsmaßstab ein willkürlicher Maßstab ist. Hierzu haben die Stadtwerke Lemgo auf Bitten des BUND für Umwelt und Naturschutz (BUND) eine Untersuchung durchgeführt. Ermittelt wurde der Trinkwasserverbrauch in einem gleichstrukturierten Einfamilienhauswohngebiet, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass die versiegelte Fläche annähernd gleich ist. Die Auswertung der Daten wurde vom BUND vorgenommen.

In der Untersuchung wurden zunächst 300 und anschließend 530 Haushalte in einem Einfamilienhauswohngebiet in der Stadt Lemgo berücksichtigt. Bei den 530 Haushalten zeigten sich im Vergleich zu den 300 Haushalten keine signifikanten Abweichungen mehr, so dass von einem repräsentativen Ergebnis ausgegangen werden kann.

Das Ergebnis ist eindeutig. Auch bei gleicher Siedlungsstruktur gibt es erhebliche Abweichungen im Trinkwasserverbrauch, die im Falle der Anwendung des Frischwassermaßstabs zu enormen Ungerechtigkeiten bei der Abwassergebühr führen. Lediglich für rund 51,9 % der Haushalte spielt es keine Rolle, welcher Gebührenmaßstab angewandt wird.

Basis für diese Berechnung waren die tatsächlichen Gebühren in der Stadt Lemgo nach dem gesplitteten Maßstab und das damit erzielte Gesamtgebührenaufkommen. Dieses

| Bereich | Verbrauch in cbm | | Haushalte | | Ø Verbrauch Haushalte insgesamt cbm |
|-----------|------------------|--|-----------|------|-------------------------------------|
| | Ø | | Anzahl | % | |
| 00 - 25 | 13 | | 19 | 3,6 | 247 |
| 25 - 50 | 38 | | 53 | 10,0 | 2.014 |
| 50 - 75 | 63 | | 72 | 13,6 | 4.536 |
| 75 - 100 | 88 | | 114 | 21,5 | 10.032 |
| 100 - 125 | 113 | | 96 | 18,1 | 10.848 |
| 125 - 150 | 138 | | 65 | 12,3 | 8.970 |
| 150 - 175 | 163 | | 38 | 7,2 | 6.194 |
| 175 - 200 | 188 | | 36 | 6,8 | 6.768 |
| 200 - 225 | 213 | | 18 | 3,4 | 3.834 |
| 225 - 250 | 238 | | 8 | 1,5 | 1.904 |
| 250 - 300 | 275 | | 11 | 2,1 | 3.025 |
| | | | 530 | | 58.372 |

Gesamtgebührenaufkommen aus Versiegelungsgebühr (Annahme 145 qm) und Schmutzwassergebühr wurde zum Kostenvergleich entsprechend den Bestimmungen des Frischwassermaßstabs auf eine Gebühr je cbm Trinkwasserverbrauch umgerechnet. Das Ergebnis: Geringverbraucher bis 75 cbm zahlen bei der gesplitteten Abwassergebühr z. T. erheblich höhere Gebühren, während die Verbraucher ab 150 cbm mit geringeren Gebühren zu rechnen haben.

Die Auffassung einiger Gerichte, dass bei einheitlicher Siedlungsstruktur ein Zusammenhang zwischen Trinkwasserverbrauch und versiegelter Fläche besteht, kann auch durch statistische Daten zu den Haushaltsgrößen und den Wohnflächen je Haushalt widerlegt werden. Es ergeben sich die aus der Tabelle auf S. 7 ersichtlichen Werte.

Die Zahlen machen deutlich, dass die Wohnfläche je Person mit steigender Personenzahl eines Haushalts abnimmt und die 1- bis 2-Personenhaushalte mit anteilig großer Wohnfläche einen Anteil von fast 70 % aller Haushalte ausmachen. Je nach Wohnform beträgt z. B. bei den Einpersonenhaushalten die Wohngröße 91,4 qm oder 58,7 qm. Vergleicht man diese mit 5- und Mehrpersonenhaushalten, liegt der anteilige Wert bei 29,7 qm bzw. 19,7 qm. Somit haben Einpersonenhaushalte mehr als die dreifache Wohnfläche.

Da sicherlich ein Zusammenhang zwischen der Wohngröße und der versiegelten Fläche besteht, kann eine einheitliche Siedlungs- bzw. Wohngrößenstruktur, die mit einer entsprechenden Haushaltsgrößenstruktur korrespondiert, nicht angenommen werden.

In der BRD gibt es etwa 40 % Eigentümerhaushalte. Von daher kommt den Mieterhaushalten eine besondere Bedeutung zu. Diese dürften vorrangig in Mehrfamilienhäusern anzutreffen sein. Ihre anteilig versiegelte Fläche mit Kanalanschluss ist voraussichtlich wesentlich geringer als die entsprechenden Flächen bei Einfamilienhäusern. Beim Einheitsmaßstab finanzieren somit sozial benachteiligte Bewohner von Mehrfamilienhäusern zu einem erheblichen Teil die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung der Bewohner in Einfamilienhäusern. Von Gebührengerechtigkeit kann da keine Rede sein. Es gibt noch zahlreiche weitere Aspekte die gegen Annahme einer gleichen Besiedlungsstruktur sprechen. Die individuellen Einkommens-

Eigentümerhaushalte alte Bundesländer

| Zahl der Personen | Anteil an allen Haushalten in % *) | qm Wohnfläche je Haushalt | | | qm Wohnfläche je Person 1998 |
|-------------------|------------------------------------|---------------------------|-------|-------|------------------------------|
| | | 1978 | 1993 | 1998 | |
| 1 | 36,1 | 75 | 87,4 | 91,4 | 91,4 |
| 2 | 33,4 | 92 | 105,5 | 111,2 | 55,6 |
| 3 | 14,7 | 106 | 119,2 | 124,7 | 41,6 |
| 4 | 11,5 | 117 | 130,2 | 134,6 | 33,7 |
| 5 u.m. | 4,4 | 132 | 146,7 | 148,3 | 29,7 |

Mieterhaushalte alte Bundesländer

| Zahl der Personen | Anteil an allen Haushalten in % *) | qm Wohnfläche je Haushalt | | | qm Wohnfläche je Person 1998 |
|-------------------|------------------------------------|---------------------------|------|------|------------------------------|
| | | 1978 | 1993 | 1998 | |
| 1 | 36,1 | 52 | 57,3 | 58,7 | 58,7 |
| 2 | 33,4 | 67 | 72,8 | 75,4 | 37,7 |
| 3 | 14,7 | 76 | 81,7 | 84,2 | 28,1 |
| 4 | 11,5 | 83 | 89,3 | 91,4 | 22,9 |
| 5 u.m. | 4,4 | 90 | 96,1 | 98,5 | 19,7 |

(Datenbasis: Materialband zum ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom April 2001, S. 199 und *Stat. Bundesamt - Ergebnisse des Mikrozensus Mai 2000)

verhältnisse bestimmen die Art und Größe eines Hauses und damit die versiegelten Flächen in viel größerem Maße als die Haushaltsgröße. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen der gestiegenen Gesamtkosten eine Tendenz zu kleineren Häusern und Grundstücken zu verzeichnen ist, was wiederum gegen eine homogene Struktur spricht. Es sind individuelle Entscheidungen die dazu führen, ob ein 5-Personenhaushalt einen Bungalow mit 210 qm versiegelter Fläche bewohnt oder ein 2 1/2 geschossiges Reihenhaushalt mit 70 qm versiegelter Fläche und zwar bei gleicher Wohnfläche. Die Größe einer versiegelten Zufahrt, die Parkfläche für die Autos bzw. die Größe der Garagen wird ebenso von den Bauherren und den Bauvorgaben abhängig sein und nicht von der Personenzahl eines Haushalts. Auch die Entscheidung, ein Grundstück ganz oder teilweise zu entsiegeln, hängt von individuellen Entscheidungen eines Haushalts und bei Neubauten von der gesetzlichen Vorgabe ab, das Regenwasser möglichst vor Ort zu versickern.

Bei der Gleichstrukturierungsannahme wird indirekt davon ausgegangen, dass z. B. 3 Personen ca. 150 cbm Trinkwasser im Jahr verbrauchen und von 150 qm versiegelter Fläche Niederschlagswasser in den Kanal einleiten. Durch die Bestimmungen des Landeswassergesetzes (= Versickerung des Regenwassers ist bei Neubauten vorgeschrieben, wenn dies aufgrund der Bodengegebenheiten möglich ist), durch Empfehlungen von Umweltverbänden, -behörden und -ministerien sowie durch die Forderung des Baus von Zisternen und Entsiegelungsmaßnahmen sind inzwischen immer größere Anteile von Wohnbauten vorhanden, die kein Regenwasser mehr bzw. nur noch geringe Mengen in den öffentlichen Kanal einleiten. Die Verringerung der Regenwassereinleitung wird z.B. durch die Begrünung von Dächern und durch die Verwendung von Spezialpflaster erreicht. Somit ist diese Voraussetzung für die Rechtfertigung des alleinigen Maßstabs Trinkwasserverbrauch nicht mehr gegeben. Zudem kann es nicht sein, dass der Gesetzgeber die Bürger verpflichtet beim Neubau erhebliche Mittel in eine Versickerung vor Ort zu investieren und diese Maßnahmen dann bei der Abwassergebühr nicht berücksichtigt werden.

Weitere Untersuchungen und Daten zum Trinkwasserverbrauch machen deutlich, dass die Schwankungsbreite erheblich ist. In der Schweiz haben Untersuchungen Schwankungsbreiten beim Trinkwasserverbrauch von 105 Litern bis 223 Litern pro Person/Tag ergeben (BUWAL: Der Wasserverbrauch in Schweizer Haushalten, Bern 1999). Eine Untersuchung in Mehrfamilienhäusern in Dresden ergab eine Spannbreite von 15,1 Liter bis 232,4 Liter pro Person/Tag (Karin Gruhler u. a.: „Spezifischer Trinkwasserver-

brauch von Haushalten — eine Diskussion am Beispiel von Geschosswohnungsbauten der 50er Jahre", Dresden 1996). In Wiesbaden ergaben Untersuchungen in verschiedenen Ortsbezirken einen Pro-Kopf-Durchschnittsverbrauch zwischen 100 Liter und 140 Liter je nach Ortsbezirk (Berger u. a. „Struktur und Entwicklung des Wasserverbrauchs in Wiesbaden" in Wasser-Abwasser 9/1998, S. 566 ff.). Eine einheitliche Wasserverbrauchsstruktur kann also nicht angenommen werden. Hierfür gibt es vielfältige Gründe.

Die Ausstattung eines Haushalts mit wassersparenden Haushaltsgeräten und Armaturen kann zu erheblichen Einsparungen beim Trinkwasser beitragen. Im praktischen Leitfaden zum Wassersparen der Stadt Hamburg wird aufgezeigt, dass in Abhängigkeit von Alt- zu Neugeräten Einsparpotenziale von 50 % erreicht werden können. Auf entsprechende Untersuchungen verweist auch „Roth, U: Der Einfluss moderner Haushaltsgeräte auf den Wasserverbrauch" in: „Wasser und Boden" Nr. 10/1995, S. 58-62. Gleiches gilt für die Installation von wassersparenden Armaturen. Verwiesen sei auf den Bericht von Berger, Hubert u. a. „Struktur und Entwicklung des Wasserverbrauchs in Wiesbaden" in: gwf Wasser/Abwasser 9/1998, S. 566 ff.

In Mietobjekten sind oft keine Einzelwasserzähler vorhanden (It. Mikrozensus nur in ca. 35 % der Wohnungen). Hier bestimmt das Umlagesystem „Wohnfläche oder Personenzahl" den Trinkwasserverbrauch. Untersuchungen in Hessen haben ergeben, dass nach dem Einbau von Wasserzählern der Trinkwasserverbrauch um ca. 20 % reduziert wurde (Neumüller u. a.: Rationelle Wasserverwendung in privaten Haushalten" in: DELIWA 6/99 und 7-8/99). In Hamburg wurde eine durchschnittliche Minderung des Wasserverbrauchs von 15 % festgestellt, bei gleichzeitigem Einbau von Spararmaturen sogar eine Minderung von 25 % (Gernot Sommer und Dr. Hinrich Hartung: „Wasserkostengerechtigkeit: 12 Jahre verbrauchsabhängige Wasserkostenabrechnung in Hamburg" in: „Die Heizkostenabrechnung" Nr. 3-4/1999 S. 9 ff.). Hier ändern sich die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, obwohl sich die versiegelte Fläche nicht verändert.

Auch die Ländervergleiche auf der folgenden Seite zeigen erhebliche Unterschiede beim Trinkwasserverbrauch auf.

Neben den zuvor aufgezeigten Gründen werden in der Literatur u. a. folgende Punkte genannt, die zu einem unterschiedlichen Trinkwasserverbrauch der Haushalte führen:

- Dusch- und Badeverhalten eines individuellen Haushaltes;



- das Urlaubsverhalten und die damit verbundenen Zeiten der Abwesenheit;
- Das Vorhandensein eines Gartens, seine Größe und die individuelle Entscheidung, diesen in Trockenperioden zu bewässern oder nicht zu bewässern, und zwar mit Regenwasser und/oder Wasser aus einem eigenen Brunnen und/oder Trinkwasser;
- die individuelle Entscheidung Garagenauffahrten, Terrassen oder Autos mit Regenwasser und/oder Wasser aus einem eigenen Brunnen und/oder Trinkwasser zu reinigen.

Die Vielzahl der Belege zeigt, dass die Annahme der Gerichte zur Rechtfertigung des Maßstabes Trinkwasserverbrauch als Basis für die Berechnung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung, nicht haltbar ist.

Teil II — Die gesplittete Abwassergebühr — ökonomische und ökologische Fragen

Im Teil II zum Beitrag Abwassergebühren werden die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der gesplitteten Abwassergebühr dargestellt.

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden die beim Frischwassermaßstab ermittelten Gesamtkosten in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserkosten aufgespalten und nach unterschiedlichen Grundlagen auf die Gebührenzahler verteilt. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden auf Basis des Trinkwasserverbrauchs und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auf Basis der versiegelten Fläche mit Kanalanschluss berechnet. Sinnvoll sind dabei auch Gebührennachlässe für begrünte Dachflächen, beim Einsatz von Retentionszisternen und bei der Verwendung von Spezialpflaster mit großer Wasserdurchlässigkeit. Unbestritten ist, dass diese Form der Gebührenberechnung zu einer größeren Gebührengerechtigkeit beiträgt.

In vielen Kommunen wird die gesplittete Abwassergebühr aber noch abgelehnt, weil man u. a. Gebührensteigerungen erwartet. Hier hat der Umweltverband BUND auf Basis der Zahlen des Bundes der Steuerzahler NRW (Daten für 2000, 2001 und 2002) einmal untersucht, wie sich die

Umstellung vom Frischwassermaßstab auf den gesplitteten Maßstab auswirkt. Ermittelt wurden die Veränderungen der Abwassergebühren für den Durchschnittshaushalt mit 200 cbm Trinkwasserverbrauch und 130 qm versiegelter Fläche vor und nach der Umstellung des Gebührenmaßstabes. Zusätzlich wurde die Gebührenveränderung beim Durchschnittshaushalt ohne versiegelte Fläche errechnet (s. Tabelle auf S. 9 oben).

Laut Bund der Steuerzahler betragen die durchschnittlichen Gebührenerhöhungen gegenüber dem Vorjahr in 2000 = 1,5 %, 2001 = 1,8 % und 2002 = 2,4 %. Bei insgesamt 23 Umstellungen vom Einheitsgebührenmaßstab auf den gesplitteten Maßstab gab es bei den Musterhaushalten 6 Steigerungen in der Gebühr und 17 Minderungen. Die Spanne liegt zwischen + 9,8 % und - 32,7 %. Im Durchschnitt gab es statt der Erhöhung von 1,5 %, 1,8 % und 2,4 % eine Minderung von 9,5 % nach der Umstellung, was einer Ersparnis von 56,43 € jährlich entspricht.

Wesentlich deutlicher sind die Veränderungen, wenn man zum Vergleich den Durchschnittshaushalt berücksichtigt, der das gesamte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern lässt (= keine Niederschlagswassergebühr). Bei insgesamt 20 Umstellungen vom Einheitsgebührenmaßstab auf den gesplitteten Maßstab vermindert sich grundsätzlich die Gebühr. Die Spanne liegt zwischen minus 9,9 % und minus 45,5 %. Im Durchschnitt gab es statt der Erhöhung von 1,5 %, 1,8 % und 2,4 % eine Minderung von 31,0 % nach Umstellung, was einer Ersparnis von 148,77 € jährlich entspricht. Ursache dürfte sein, dass jetzt z. B. Großmärkte mit enormen versiegelten Flächen höhere Beiträge zahlen müssen und Parkpalettenbetreiber nun erstmals zur Gebührenzahlung herangezogen werden. Bei Bewohnern von Mehrfamilienhäusern nähert sich die Ersparnis den Musterhaushalten ohne versiegelte Fläche an. Im Ergebnis wird deutlich, dass o. a. Musterhaushalte, kinderreiche Familien, umweltbewusste Bürger, die Regenwasser nutzen und Flächen entsiegeln sowie Bewohner von Mehrfamilienhäusern beim Einheitsgebührenmaßstab auf Basis des Trinkwasserverbrauchs in erheblichem Maße Unternehmen und Haushalte mit großen versiegelten Flächen subventionieren und dies seit Jahrzehnten.

In einer zweiten Untersuchung wurde für die Kommunen Gummersbach, Herdecke, St. Augustin und Zülpich ermittelt, wie sich die Umstellung vom Frischwassermaßstab zur gesplitteten Abwassergebühr auf unterschiedliche Haushaltsgrößen und Versiegelungsflächen (Basis = Durchschnittswerte zur Wohnflächenversorgung in der BRD) auswirkt. Die Daten für die Kommunen wurden dem Abwassergebührenvergleich des Bundes der Steuerzahler NRW entnommen. Beim Vergleich wurde angenommen, dass die Wohnfläche der Eigentümerhaushalte (EH) der versiegelten Fläche mit Kanalanschluss entspricht. Die entsprechende Wohnfläche der Mieterhaushalte (MH) wurde halbiert, weil mindestens von einem 2-Familienhaus mit anteilig geringerer versiegelter Fläche ausgegangen werden kann. In der Praxis dürften die Unterschiede der versiegelten Flächen zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern aber erheblich größer sein. Des Weiteren wurde für den 5-Personenhaushalt ermittelt, wie sich der Vergleich darstellt, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und somit keine Niederschlagswassergebühr anfällt. Beim Trinkwasserverbrauch wurde vom Durchschnittsverbrauch in Höhe von 128 Litern pro Tag und Person ausgegangen.

Auswertung zu den Abwassergebühren

| Kommune | Einwohner Stand 12.98 | Jahr der Umstellung | Abwassergebühren Durchschnittshaushalt vor und nach Umstellung ²⁾ | | Veränderung der Gebühr ²⁾ | | Gebühr nach Umstellung - entsiegelte Fläche ²⁾ | Veränderung der Gebühr ²⁾ | |
|--|-----------------------|---------------------|--|-----------|--------------------------------------|--------|---|--------------------------------------|--------|
| | | | Vorjahr | Folgejahr | DM / € | % | | DM / € | DM / € |
| Bergneustadt | 20.800 | 2000 | 1.550,00 | 1.440,70 | - 109,30 | - 7,1 | 1.234,00 | - 316,00 | - 20,4 |
| Duisburg | 523.300 | 2000 | 814,00 | 835,40 | + 21,40 | + 2,56 | 630,00 | - 184,00 | - 22,0 |
| Greven | 34.000 | 2000 | 1.034,00 | 843,90 | - 190,10 | - 18,4 | 736,00 | - 298,00 | - 28,8 |
| Herdecke | 26.200 | 2000 | 918,00 | 831,10 | - 86,90 | - 9,5 | 666,00 | - 252,00 | - 27,5 |
| Hörstel | 18.800 | 2000 | 920,00 | 854,10 | - 65,90 | - 7,2 | 780,00 | - 140,00 | - 15,2 |
| Lüdenscheid | 81.400 | 2000 | 810,00 | 852,20 | + 42,20 | + 5,2 | 730,00 | - 80,00 | - 9,9 |
| Neuss | 149.100 | 2000 | 1.316,00 | 1.227,60 | - 88,40 | - 6,7 | 952,00 | - 364,00 | - 27,7 |
| Rosendahl | 10.800 | 2000 | 1.078,00 | 725,80 | - 352,20 | - 32,7 | 588,00 | - 490,00 | - 45,5 |
| St. Augustin | 23.000 | 2000 | 1.076,00 | 995,80 | - 80,20 | - 7,5 | 728,00 | - 348,00 | - 32,3 |
| Sprockhövel | 26.100 | 2000 | 1.270,00 | 1.394,60 | + 124,60 | + 9,8 | 1.106,00 | - 164,00 | - 12,9 |
| Bocholt | 71.400 | 2001 | 1.130,00 | 1.149,50 | + 19,50 | + 1,7 | 1.000,00 | - 130,00 | - 11,5 |
| Bottrop | 121.300 | 2001 | 790,00 | 680,50 | - 109,50 | - 13,9 | 492,00 | - 298,00 | - 37,7 |
| Grefrath | 16.000 | 2001 | 1.334,00 | 1.186,30 | - 147,70 | - 11,1 | 1.042,00 | - 292,00 | - 21,9 |
| Gummersbach | 53.000 | 2001 | 1.660,00 | 1.513,00 | - 147,00 | - 8,9 | 1.240,00 | - 420,00 | - 25,3 |
| Metelen 1) | 6.300 | 2001 | 1.182,00 | 1.274,89 | + 92,89 | + 7,9 | | | |
| Westerkappeln | 11.100 | 2001 | 936,00 | 785,00 | - 151,00 | - 16,1 | 720,00 | - 216,00 | - 23,1 |
| Zülpich | 19.100 | 2001 | 2.148,00 | 1.528,80 | - 619,20 | - 28,8 | 1.368,00 | - 780,00 | - 36,3 |
| Gesamtwerte 2000 und 2001 in DM: | | | 19.966,00 | 18.119,19 | -1846,81 | | 14.210,00 | - 4.772,00 | |
| Gesamtwerte 2000 und 2001 in €: | | | 10.208,45 | 9.264,19 | - 944,26 | | 7.265,46 | - 2.439,88 | |
| Billerbeck | 10.900 | 2002 | 672,00 | 608,70 | - 63,30 | - 9,4 | 452,00 | - 220,00 | - 32,7 |
| Düsseldorf | 571.400 | 2002 | 398,00 | 410,80 | + 12,80 | + 3,2 | 286,00 | - 112,00 | - 28,1 |
| Nachrodt-Wiblg. | 6.900 | 2002 | 618,00 | 602,40 | - 15,60 | - 2,5 | 540,00 | - 78,00 | - 12,6 |
| Oer-Erkenschw. 1) | 30.600 | 2002 | 396,00 | 365,30 | - 30,70 | - 7,8 | | | |
| Schloß Holte-St. 1) | 24.100 | 2002 | 296,00 | 284,00 | - 12,00 | - 4,1 | | | |
| Windeck | 20.100 | 2002 | 1.086,76 | 841,76 | - 245,00 | - 22,6 | 638,00 | - 448,76 | - 41,3 |
| Werte der Kommunen insgesamt in € - Entsiegelte Flächen ohne Kommunen mit Kennziffer 1) | | | | | | | | | |
| | | | 13.675,21 | 12.377,15 | -1298,06 | - 9,5 | 9.181,46 | 2.975,41 | - 31,0 |
| Durchschnittsgebühr: | | | 594,57 | 538,14 | - 56,43 | - 9,5 | 459,07 | 148,77 | |

1) In den Kosten ist eine Grundgebühr enthalten. Von daher ist kein korrekter Vergleich möglich 2) Ab 2002 Angaben in €.

(BRD 1998) Die Ergebnisse zeigen, dass es im Vergleich zur vorher berechneten Abwassergebühr in allen Kommunen erhebliche Veränderungen gab. Die jeweils höchsten Abweichungen (ohne unversiegelte Flächen) betragen für Gummersbach + 24,2 % bzw. - 20,0 %; Herdecke + 26,7 % bzw. - 21,6 %; St. Augustin + 42,6 % bzw. - 24,3 %; Zülpich - 33,9 %. Bei Mehrfamilienhäusern mit anteilig geringer versiegelter Fläche dürfte die Abweichung in Richtung der Werte ohne Versiegelung noch steigen (Abweichungen - 25,3 %; - 27,5 %; - 32,3 %; - 36,3 %). Nachfolgend beispielhaft dazu die Daten aus Herdecke auf Seite 10 oben:

Die Kosten der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr

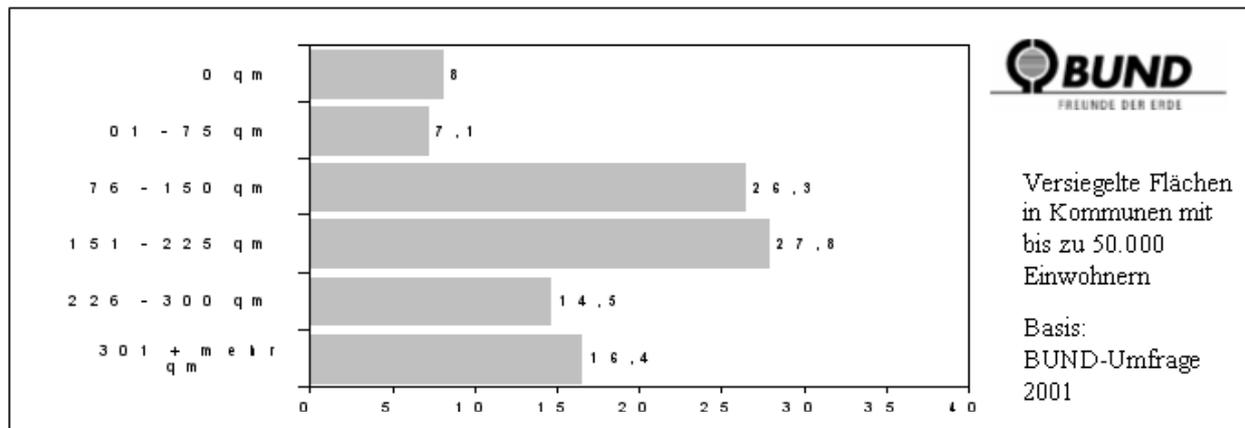
Bei der Diskussion um die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden von Gegnern stets die hohen Verwaltungskosten einer Umstellung als Argument vorgetragen. So z.B. auch im Gerichtsverfahren gegen die Gemeinde Gangelt vor dem VG Aachen. Vor Gericht erklärte die Gemeinde (Az K 1005/92) noch, dass ein getrennter Gebührenmaßstab mit einem enormen Verwaltungsaufwand ver-

bunden sei, der von der kleinen Gemeindeverwaltung nicht sachgerecht umgesetzt werden könne. Nach der vom Gericht erzwungenen Umstellung im Jahr 1996 gibt nun die Verwaltung an, dass keine Fremdkosten für die Ermittlung der versiegelten Flächen entstanden sind. Zudem werden in der Gemeinde Gangelt nach wie vor sehr geringe Abwassergebühren (2002 = Schmutzwasser 1,88 € je cbm und Niederschlagswasser 0,60 € je qm versiegelte Fläche) erhoben. Auch dies lässt erkennen, dass es sich bei den Aussagen zu prophezeiten Mehrkosten nur um Scheinargumente handelt, die durch nichts belegt werden können.

Bei einer Umfrage des BUND in NRW haben 32 Kommunen mit insgesamt 2.256.300 Einwohnern, die die gesplittete Abwassergebühr eingeführt haben, Daten zu den Umstellungskosten angegeben. Die Spanne reicht von 0,28 € bis 9,59 € je Einwohner. Der gewogene Durchschnitt liegt bei 1,95 € je Einwohner. Bei solchen Kostenerwartungen wird kein Gericht einen Hinderungsgrund für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sehen. Es stellt sich allerdings die Frage, warum werden in einigen Kommunen enorme Finanzmittel verschwendet, um die Versiegelungsdaten zu erfassen?

Basis Stadt Herdecke - 26.200 Einwohner – Umstellung 2000

| Haushaltsgröße Personen | Trinkwasser- verbrauch cbm | Abwasser- gebühr Basis Trinkwasser- verbrauch 4,59 DM /cbm | Abwassergebühr in 2000 | | | | Abweichung | |
|----------------------------|----------------------------------|--|-----------------------------|--|---|--|------------|--------|
| | | | Versiegelte Fläche qm | Versiege- lungsgebühr 1,27 DM je qm | Schmutz- wasser- gebühr 3,33DM/cbm | Abwasser- gebühr insgesamt DM | DM | % |
| 1 EH | 47 | 215,73 | 91,4 | 116,84 | 156,51 | 273,35 | + 57,62 | + 26,7 |
| 2 EH | 94 | 431,46 | 111,2 | 142,24 | 313,02 | 455,26 | + 23,80 | + 5,5 |
| 3 EH | 141 | 647,19 | 124,7 | 158,75 | 469,53 | 628,28 | - 18,91 | - 2,9 |
| 4 EH | 188 | 862,92 | 134,6 | 171,45 | 626,04 | 797,49 | - 65,43 | - 7,6 |
| 5 EH | 235 | 1.078,65 | 148,3 | 189,23 | 782,55 | 971,78 | - 106,87 | - 11,5 |
| 5 EH | 235 | 1.078,65 | 0 | 0,00 | 782,55 | 782,55 | - 296,10 | - 27,5 |
| 1 MH | 47 | 215,73 | 29,4 | 37,34 | 156,51 | 193,85 | - 21,88 | - 10,1 |
| 2 MH | 94 | 431,46 | 37,7 | 47,88 | 313,02 | 360,90 | - 70,56 | - 16,4 |
| 3 MH | 141 | 647,19 | 42,1 | 53,47 | 469,53 | 523,00 | - 124,19 | - 19,2 |
| 4 MH | 188 | 862,92 | 45,7 | 58,04 | 626,04 | 684,08 | - 178,84 | - 20,7 |
| 5 MH | 235 | 1.078,65 | 49,3 | 62,61 | 782,55 | 845,16 | - 233,49 | - 21,6 |



In der BUND-Umfrage wurde auch nach den versiegelten Flächen gefragt. Die Auswertung erfolgte in 2 Kategorien: Kategorie „I“ bis 50.000 Einwohner und Kategorie „II“ von 50.000 bis 100.000 Einwohner. 29 Kommunen konnten konkretere Angaben zu den versiegelten Flächen machen (Tabelle oben).

Die Daten zu den versiegelten Flächen mit Kanalschluss sind eindeutig. 15,1 % bei den Kommunen bis 50.000 Einwohner (Kat. I) und 22,2 % bei den Kommunen von 50.000 bis 100.000 Einwohner (Kat. II) weisen keine oder nur eine geringe versiegelte Fläche (< 75 qm) auf. Oberhalb einer gleichstrukturierten Bebauung (> 225 qm) sind die Werte 30,9 % für die Kategorie I und 23,6 % für die Kategorie II. Hier wirken sich die großflächigen Bauten von Industrie und öffentlicher Hand aus. Die Zahlen belegen, dass es keine gleichstrukturierten Kommunen gibt, die entsprechend der Vorgabe des OVG Münster die Berechnung der Abwassergebühren nach dem alleinigen Maßstab „Frischwasserverbrauch“ rechtfertigen würde. Somit ist die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in allen Kommunen notwendig.

Da für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur versiegelte Fläche je Grundstück erfasst werden, sind in den o. a. Daten auch die Mehrfamilienhäuser enthalten. Hier wird die Versiegelungsgebühr anteilig nach Wohnungsgröße umgelegt. Für ein 3-geschossiges Wohnhaus

mit 6 Wohnungen in einer Größe von 80 qm und einer versiegelten Fläche von insgesamt 240 qm ergibt sich eine anteilige Fläche von nur 40 qm. Daher dürften die o.a. Prozentanteile bis 75 qm noch erheblich ansteigen.

In einigen Kommunen wird bei der Diskussion um die gesplittete Abwassergebühr die Behauptung aufgestellt, dass die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung relativ gering sind und von daher eine gesonderte Berücksichtigung nicht erforderlich ist. Dazu die folgenden Daten und Informationen.

Die Durchschnittsniederschlagswassergebühr in NRW bei Kommunen mit gesplitteter Abwassergebühr (rund 50 %) im Jahr 2002 betrug 0,80 € je qm versiegelter Fläche (Datenbasis: Erhebung des Bundes der Steuerzahler NRW). Dementsprechend muss der Kostenanteil erheblich sein. Bestätigt wird dies auch durch das Stat. Bundesamt, das für 1998 in öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen Deutschlands den Niederschlagswasseranteil aus der öffentlichen Kanalisation mit 2,7 Mrd. m³ bzw. 29 % angibt.

Eine Überprüfung des Hessischen Rechnungshofs in Kommunen führte zu den auf S. 11 dargestellten Ergebnissen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, schwankt der Niederschlagswasseranteil zwischen 15 % und 57 %. Wichtig ist

| Zusammensetzung des Abwassers bei Städten und Gemeinden | | | | |
|---|--------------------------|---------------------------|--|--|
|  BUND FREUNDE DER ERDE | Niederschlags- wasser | Trocken- wetterabfluss | Fremdwasser am Trockenwetter- abfluss | Zugeleitetes Frischwasser am Trocken- wetterabfluss |
| Kommune | | | | |
| Brechen | 35 % | 65 % | 28 % | 37 % |
| Breidenbach | 32 % | 68 % | 54 % | 14 % |
| Gilserberg | 50 % | 50 % | 21 % | 30 % |
| Glauburg | 40 % | 60 % | 37 % | 23 % |
| Grasellenbach | 31 % | 69 % | 50 % | 19 % |
| Hatzfeld | 22 % | 78 % | 65 % | 13 % |
| Hohenahr | 47 % | 53 % | 41 % | 12 % |
| Hungen | 33 % | 67 % | 22 % | 45 % |
| Mossautal | 15 % | 85 % | 52 % | 33 % |
| AV Oberes Fuldata | 54 % | 46 % | 28 % | 18 % |
| Sinntal | 41 % | 59 % | 44 % | 15 % |
| Ulrichstein | 57 % | 43 % | 33 % | 10 % |
| Durchschnitt | 38 % | 62 % | 40 % | 22 % |

| Zusammensetzung des Abwassers bei Abwasserverbänden | | | | |
|--|------|------|------|------|
| AV Goldener Grund | 35 % | 65 % | 28 % | 37 % |
| AV Hungen | 33 % | 67 % | 22 % | 45 % |
| AV Oberes Aartal | 47 % | 53 % | 41 % | 12 % |
| AV Oberes Niddertal | 40 % | 60 % | 37 % | 23 % |
| AV Perfgebiet-Bad Laasphe | 32 % | 68 % | 54 % | 14 % |
| AV Überwald | 31 % | 69 % | 50 % | 19 % |

Quelle: Hessischer Rechnungshof: Siebenter Zusammenfassender Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften für die Zeit vom 01. 08. 97 – 31. 12. 1998, S. 164 ff.

aber das Verhältnis von Niederschlagswasser zu Frischwasser, weil nur dies im Rahmen der Abwassergebührenberechnung relevant ist. Beim Durchschnitt beträgt der Niederschlagswasseranteil das 1,7fache des Frischwasserverbrauchs. Die Frage ist nun, wie hoch der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung von Bau- und Betriebskosten der Kanäle, Regenrückhaltebecken Klärwerkseinrichtungen, etc ist? Der BUND hat zum Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung Professor Dr. Rolf Pecher aus Erkrath (Beratender Ingenieur für Siedlungswasserwirtschaft) um eine Stellungnahme gebeten. Professor Pecher hat für eine Vielzahl von Kommunen Kostenermittlungen durchgeführt. Seine Aussage: „Die Schwankungsbreite des Kostenanteils für die Regenwasserableitung und -behandlung betrug zwischen 35 % und 45 %. Einen Kostenanteil von 12 % und weniger für die Niederschlagswasserbeseitigung haben wir noch in keiner einzigen Kommune festgestellt.“ Damit dürfte klar sein, dass die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung eine nicht zu vernachlässigende Größe sind. Sie sollten über gesonderte Gebühren für versiegelte Flächen berücksichtigt werden.

Die ökologische Notwendigkeit der gesplitteten Abwassergebühr

Die im Jahr 2002 registrierten Starkregenereignisse werden von Klimaforschern als Beleg für eine beginnende Kli-

maveränderung angesehen. Es wurden Niederschlagsmengen festgestellt, die um bis zu 50 % über den bisher jemals registrierten Mengen lagen. Zwangsläufige Folge ist, dass die alten Richtwerte für die Berechnung von Jahrhundertereignissen keine Geltung mehr haben. Hinzu kommt, dass pro Tag in der BRD für Bauten und Verkehrswege rund 129 Hektar zugebaut werden. Die sich daraus ergebende notwendige Vergrößerung aller Kanäle dürfte angesichts der bereits relativ hohen Kosten bei den Abwassergebühren nicht möglich sein. Das Gebot der Stunde ist also die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung.

Bereits 1995 wurden die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens in Tündern/Hamel n vorgestellt. Statt einer Kanalvergrößerung wurde die umweltvertragliche Alternative mit Regenwasserrückhaltung und Vorortversickerung untersucht und schließlich umgesetzt (R. Adams u. a. „Städtebauliche Bedingungen für ein umweltverträgliches Entwässerungskonzept - Fallstudie Hameln/Tündern“ in SuG 31/1995). Statt geplanter Ausgaben von 4.440.000 DM für die konventionelle Variante mit Kanalneubau kostete die umweltverträgliche Variante lediglich 1.520.000 DM. Für die konventionelle Variante hätte man also 2.920.000 DM oder 192 % mehr ausgeben müssen. Zu berücksichtigen waren allerdings auch noch die Folgekosten, die bei der umweltverträglichen Variante weitgehend entfallen oder von den jeweiligen Grundstückseigentümern direkt getragen werden. Angesichts der Zahlen und der zu erwartenden

Entwicklung ist völlig unverständlich, dass in der Mehrzahl der Kommunen überhaupt noch darüber diskutiert wird, ob eine gesplittete Abwassergebühr sinnvoll ist. Diese kann aber nur ein wichtiger Teil eines Gesamtkonzepts der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sein. Der BUND hat im Rahmen einer Landtagsanhörung in NRW im Juni 2002 einmal aufgezeigt, wie die Rahmenbedingungen für ein ökonomisch und ökologisch verantwortliches Konzept aussehen müssten. An dieser Stelle werden die wesentlichen Passagen dargelegt:

„Die Regenwasserrückhaltung, die Regenwassernutzung als auch die Entsiegelung und die Versickerung vor Ort müssen im Interesse einer nachhaltigen Wasserpolitik finanziell gefördert werden. Die mit Regenwassernutzung und -rückhaltung verbundenen ökologischen Vorteile, die von einzelnen Haushalten durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden, führen in der Folge auch zu ökonomischen Vorteilen für die Allgemeinheit (u. a. Verminderung der Folgeschäden bei Hochwassern, Verringerung der Baukosten bei Kanälen und Regenrückhaltebecken). Im Prinzip darf es keine Rolle spielen, ob die Kostenverteilung auf die Bürger über öffentlich veranlasste Baukosten für Kanäle und zentrale Regenrückhaltebecken erfolgt oder über die private Regenrückhaltung, die oftmals kostengünstiger sein dürfte.

Damit die finanzielle Förderung, bzw. die Berechnung von Abwassergebühren in den Kommunen weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt, ist im Landeswassergesetz eine analoge Bestimmung zum Landesabfallgesetz § 9 aufzunehmen. Neubestimmung im Landeswassergesetz:

Von den Abwassergebühren der Kommunen müssen finanzielle Anreize zur Regenwasserrückhaltung und -nutzung, sowie zur Flächenentsiegelung und Versickerung vor Ort ausgehen.'

Zum Schutz vor der Hochwassergefahr wird in fast allen Kommunen in NRW eine Entscheidung zum Ausbau von Kanälen oder zum Bau von Rückhaltebecken getroffen. Eine Untersuchung in Tündern bei Hameln hat ergeben, dass eine alternative, naturnahe Regenwasserbewirtschaftung oftmals möglich ist und sogar noch erheblich kostengünstiger sein kann. Im Interesse einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung von Regenwasser sind durch das Landeswassergesetz Kommunen grundsätzlich zu verpflichten, vor der Vergabe von Aufträgen die ökologische Alternative zu prüfen und den Vorrang für die ökologische Alternative festzuschreiben, wenn die Kosten für die Maßnahmen vergleichbar hoch sind. Die nicht ökologische Alternative darf nur noch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Landesförderung der Kanalbaumaßnahmen sowie der Regenwasserrückhaltung sind an diese Verpflichtung zu binden. Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes spielt die Verminderung der Abwasserbelastung eine große Rolle. Der Kreislaufgedanke unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nutzung von geringst belastetem Klärschlamm kann nur verwirklicht werden wenn es gelingt, die Abwasserbelastung zu vermindern und den Fremdwassereintrag zu begrenzen. Ebenso sollte mit den Trinkwasserreserven sorgsam umgegangen werden. Im Rahmen des Landeswassergesetzes sollte daher festgeschrieben werden:

„Die Kommunen sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen der Beratung und Information für einen nachhaltigen Umgang mit Trink- und Niederschlagswasser zu sorgen. Der Verbrauch von Trinkwasser und die Entnahme

von Grundwasser sind möglichst zu vermeiden. Im Interesse der Nachhaltigkeit darf nur soviel Trinkwasser dem Grundwasser entnommen werden, wie auf natürlichem Wege zurückfließt. In den Bereichen, die keine hohen Hygienestandards erfordern, ist Trinkwasser nach Möglichkeit durch Brauch- und/oder Regenwasser zu ersetzen.

Die Kommunen werden berechtigt, bis zu 5 % der jährlichen Abwasserkosten für Maßnahmen der Beratung (Trinkwassereinsparung, Regen- und Grauwassernutzung, Regenwasserrückhaltung, Entsiegelung, Verminderung der Abwasserbelastung) und zur Förderung von Maßnahmen der Fremdwasserrückhaltung (Anlage von Rigolen und Hecken etc.) sowie der Renaturierung von Gewässern über die Abwassergebühren auf die Haushalte umzulegen."

Weitere wichtige Forderungen im Rahmen der BUND-Stellungnahme — rechtliche Bestimmungen:

- „a) Befreiung vom Kanalanschlusszwang für Regenwasser und den damit verbundenen Gebühren, wenn die Versickerung auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken möglich ist;
- b) der Vorrang der Vorortversickerung von Regenwasser auf dem Grundstück vor einer dezentralen Versickerung im direkten Umfeldbereich des Baugebietes. Dies ggfs. auch in Kombination mit Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung;
- c) der Vorrang der Versickerung im Umfeldbereich eines Baugebietes vor einer Einleitung in einen Kanal oder in ein Gewässer;
- d) Bei der Prüfung der Vorortversickerung sollten die Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung durch den Einsatz so genannter Retentionszisternen oder bei Flachbauten (hier insb. bei Industriebauten) durch den Bau von Gründächern mit einbezogen werden."

Statt eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung umzusetzen gehen mehr und mehr Kommunen dazu über, für die Regenwassernutzung Schmutzwassergebühren zu verlangen. Dabei werden oftmals auch die Niederschlagswassergebühren weiterhin berechnet, wenn es einen Notüberlauf bei den Zisternen gibt. Die Folge dieser Gebührenpolitik ist, dass sich eine Regenwassernutzungsanlage finanziell trotz der Landesforderung von 1.500 € nicht lohnt und entsprechende Bauinitiativen der Bürger unterbleiben. Betrachtet man an dieser Stelle die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch die jüngsten Hochwasserereignisse eingetreten sind, muss man schon fast zu dem Schluss kommen, dass dies Ziel der Kommunalpolitiker ist.

Fazit

Aufgrund notwendiger Investitionen in den Bereichen Regenwasserbewirtschaftung und Hochwasservorsorge werden viele Kommunen sehr bald an die Grenzen der Belastbarkeit ihrer Bürger stoßen. Die einzige Alternative ist die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Dabei ist die gesplittete Abwassergebühr ein entscheidender Baustein, der finanzielle Anreize zur Flächenentsiegelung und zur Regenwasserrückhaltung schafft. Nur eine rechtzeitige und konsequente Umstellung auf eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung inkl. einer umfassenden Beratung wird dazu beitragen, die Kostenbelastung der Bürger in vertretbaren Grenzen zu halten und volkswirtschaftliche Schäden aus Hochwasserereignissen zu vermindern.